

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen**  
**für Lehrämter im Land Niedersachsen**

**Vom . Oktober 2002**

Aufgrund des § 202 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsamts, in Pädagogik, Psychologie, dem Wahlpflichtfach, den Kurzfächern nach § 4 und den sonderpädagogischen Fachrichtungen jedoch lediglich einem fachkundigen weiteren Mitglied.“

2. § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) Grundschule

- in einem ersten und einem zweiten Unterrichtsfach je 40 bis 42 SWS (Langfächer), davon je mindestens ein Viertel Fachdidaktik,
  - oder
  - in einem ersten Unterrichtsfach 40 bis 42 SWS (Langfach), davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik, und in einem zweiten und dritten Unterrichtsfach je 20 bis 22 SWS (Kurzfächer), davon mindestens ein Drittel Fachdidaktik,
- insgesamt 82 SWS,“.

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen muss gleichzeitig erfolgen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Meldung

1. im Wahlpflichtfach bereits nach der Zwischenprüfung zulässig und
2. im Fall des Studiums an verschiedenen Hochschulen nur für die jeweils an einer Hochschule studierten Fächer gleichzeitig abzugeben.

<sup>3</sup>Wer sich im Fall des Studiums an verschiedenen Hochschulen zunächst an nur einer Hochschule zur Prüfung in den dort studierten Fächern gemeldet hat und sich nicht innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss dieser Prüfung zu den restlichen Prüfungsteilen meldet, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden.“

4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in den Fächern mit fachpraktischer Prüfung die Noten nach den Nummern 2 und 3 ‚mangelhaft‘ lauten.“

5. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „Darstellendes Spiel,“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „wichtige Gründe“ durch die Worte „ein wichtiger Grund“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Wer die Prüfung im Freiversuch bestanden hat, kann sie in den Fächern nach § 6 Abs. 1 zur Verbesserung der Gesamtnote wiederholen; der Antrag ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen. <sup>2</sup>Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so ist dieses für die Gesamtnote maßgeblich. <sup>3</sup>Nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.“

7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und bei modernen Fremdsprachen der Nachweis eines Studiensemesters oder studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum werden“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Orientierungsstufe“ durch die Worte „des 5. und 6. Schuljahrgangs“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) im Schwerpunkt Grundschule

aa) Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten und zweiten Unterrichtsfachs (Langfächer) oder

bb) Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfachs (Langfach) sowie eines zweiten und dritten Unterrichtsfachs (Kurzfächer),“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „drei“ wird gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Sachunterricht als Langfach kann nur mit Deutsch oder Mathematik als Langfach verbunden werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika von insgesamt zehn Wochen Dauer und

b) die Ableistung eines weiteren schulischen oder anderweitig förderlichen Praktikums von vier Wochen Dauer,“.

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind für die Zulassung zur Prüfung im Wahlpflichtfach nur die hierfür geforderten Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 6 nachzuweisen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

10. In § 28 Nr. 3 Buchst. a werden die Worte „im Langfach“ durch die Worte „in den Langfächern je“ ersetzt.

11. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Chemie,“ die Worte „Darstellendes Spiel,“ und nach dem Wort „Griechisch,“ das Wort „Informatik,“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann Darstellendes Spiel nur mit Deutsch, Englisch oder Französisch verbunden werden; es kann auch mit Kunst oder Musik verbunden werden, wenn diese Fächer an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studiert werden.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika von insgesamt zehn Wochen Dauer und

b) die Ableistung eines weiteren schulischen oder anderweitig förderlichen Praktikums von vier Wochen Dauer,“.

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind für die Zulassung zur Prüfung im Wahlpflichtfach nur die hierfür geforderten Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 6 nachzuweisen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die fachpraktische Prüfung in Darstellendes Spiel umfasst folgende Teilprüfungen:

1. eine Präsentation eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten,

2. eine künstlerisch-praktische Aufgabe im Bereich szenisches Spiel und seine Präsentationsformen, vertieft in zweien der Teilbereiche

a) Textarbeit, insbesondere szenisches Schreiben,

b) Spielleitung, Dramaturgie und Inszenierung,

c) szenische Medien.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

14. In § 38 Satz 1 werden die Worte „Darstellendes Spiel,“ und „Informatik,“ gestrichen.

15. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „acht bis“ gestrichen.

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Unterrichtsfach“ die Worte „oder ein Schwerpunkt im Fachgebiet Elektrotechnik/Informationstechnik der beruflichen Fachrichtung Angewandte Informatik“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Bautechnik“ die Worte „Angewandte Informatik,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. in Angewandte Informatik

1.1 im Fachgebiet Elektrotechnik/Informationstechnik

a) Technische Informatik,

b) wahlweise aus dem Fach Elektrotechnik

aa) Energietechnik,

bb) Nachrichtentechnik oder

cc) Automatisierungstechnik,

c) Informationstechnik,

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

1.2 im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftsinformatik

a) Praktische Informatik,

b) Betriebswirtschaftslehre,

c) Wirtschaftsinformatik,

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

1.3 im Fachgebiet Medientechnik/Drucktechnik

- a) Medien-Informatik,
  - b) Kommunikationstechnik,
  - c) Druck- und Medientechnik,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 12 werden Nummern 2 bis 13.
- cc) In der neuen Nummer 9.2 Buchst. c wird die Verweisung „Nummer 8.1 Buchst. a, b oder c“ durch die Verweisung „Nummer 9.1 Buchst. a, b oder c“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „Kunst,“ und „Musik,“ gestrichen.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Das Unterrichtsfach Informatik kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung Angewandte Informatik verbunden werden. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt Elektrotechnik/Informationstechnik kann nur mit der beruflichen Fachrichtung Angewandte Informatik verbunden werden.“
17. In § 48 Nr. 2 Buchst. b wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
18. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachrichtung“ die Worte „von mindestens sechszwanzig Wochen Dauer“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „acht bis“ gestrichen.
19. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz.
20. In § 51 Nr. 3 werden nach dem Wort „Unterrichtsfach“ ein Komma und die Worte „im Schwerpunkt“ eingefügt.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Unterrichtsfach“ ein Komma und die Worte „im Schwerpunkt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Unterrichtsfach“ ein Komma und die Worte „im Schwerpunkt“ eingefügt.

22. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Unterrichtsfach“ ein Komma und die Worte „in einem Schwerpunkt“ eingefügt.

23. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

aa) Im Fach „Englisch/Französisch (Langfach)“ wird nach Nummer 1 Buchst. c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) Nachweis eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum; werden zwei moderne Fremdsprachen studiert, so genügt der Nachweis für eine Sprache;“.

bb) Es wird das folgende Fach „Werte und Normen (Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)“ angefügt:

**„Werte und Normen (Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)“**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Geschichte und Lehren der Religionen,
- zu Modellen ethischen Argumentierens,
- zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Judentum, Buddhismus und Hinduismus im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse über Christentum und Islam,
- Kenntnisse über Werte und Normen in den Religionen,
- Kenntnisse von Methoden philosophischen, insbesondere ethischen Argumentierens,
- vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis der Grundrechte und Menschenrechte,

- Kenntnisse und Fähigkeiten im Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Geschichte und Lehren der Religionen, Modelle ethischen Argumentierens, Werte und Normen in den Religionen oder Fachdidaktik.“

- b) Nach dem Dritten Teil wird in der Überschrift das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

24. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Fach „Chemie“ wird das folgende Fach „Darstellendes Spiel“ eingefügt:

**„Darstellendes Spiel**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu
- Theatergeschichte und Theatertheorie,
  - Dramenanalyse und Dramentheorie,
  - Grundlagen des szenischen Spiels,
  - Modellen und Methoden der Theaterpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Grundlagen von Spielleitung, Dramaturgie und Inszenierung,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zur Aufführungsanalyse und Ästhetik des Gegenwartstheaters,
  - zu szenischen Formen populärer Kultur, Theatergeschichte und Theatertheorie,

- zu szenischen Formen der Sprache, der Musik, der Bildenden Kunst und Bewegung oder zu Textarbeit und Textproduktion,
- zur Fachdidaktik;

d) Nachweis der Teilnahme an einem Projekt mit Präsentation.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Theater und Theaterpädagogik in Theorie und Praxis

- Überblickswissen in Theatergeschichte und Theatertheorie, Dramenanalyse und Dramentheorie,
- Kenntnisse szenischer Formen populärer Kultur und deren künstlerisch-praktische Umsetzung,
- vertiefte Kenntnisse in Aufführungsanalyse und Ästhetik des Gegenwartstheaters und deren künstlerisch-praktische Anwendung,
- vertiefte Kenntnisse von Modellen und Methoden der Theaterpädagogik und deren künstlerisch-praktische Anwendung;

b) Praxis des Darstellenden Spiels

- Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit szenischen Präsentationsformen und szenischen Medien,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Textarbeit und Textproduktion,
- vertiefte Kenntnisse des szenischen Spiels und deren Anwendung;

c) Projekt mit Präsentation

- Kenntnisse und Fähigkeiten in Spielleitung, Dramaturgie und Inszenierung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten, ein Projekt zu entwickeln, durchzuführen und auszuwerten;

d) Fachdidaktik

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Themen nach Nummer 2 Buchst. a gestellt.

#### 4. Fachpraktische Prüfung

##### a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeiten im szenischen Spiel,
- Schwerpunkt in mindestens einem der in § 34 Abs. 1 Nr. 2 genannten Teilbereiche,
- Fähigkeit, wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten,
- Fähigkeit zu Reflexion und Erläuterung eigener Arbeiten;

##### b) Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat eine künstlerisch-praktische Aufgabe zu lösen. Hierfür stehen höchstens drei Wochen zur Verfügung. Zur Prüfung gehört ein Auswertungsgespräch."

bb) Im Fach „Englisch/Französisch/Russisch/Spanisch“ wird nach Nummer 1 Buchst. c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) Nachweis eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum; werden zwei moderne Fremdsprachen studiert, so genügt der Nachweis für eine Sprache;“.

cc) Nach dem Fach „Geschichte“ wird das folgende Fach „Informatik“ eingefügt:

#### **„Informatik**

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

##### a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

##### aa) an je einer Lehrveranstaltung

- zu den Grundlagen der theoretischen, praktischen und angewandten Informatik,
- über Informatik-Anwendersysteme einschließlich deren technischer, sozialer und ökonomischer Problematik sowie über deren gesellschaftliche Auswirkungen,
- zur Analysis, wenn Mathematik oder Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,
- zur diskreten Mathematik oder diskreten Stochastik, wenn Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,

und

##### bb) an einem Software-Praktikum,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den genannten Bereichen der Informatik und Fachdidaktik nach Buchstabe a sowie in mathematischen Grundlagen der Informatik, wenn Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
  - aa) an je einer Lehrveranstaltung zur
    - Theoretischen Informatik,
    - Praktischen Informatik,
    - Angewandten Informatik,
    - Fachdidaktikund
  - bb) an einem externen Software-Praktikum oder Projekt.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse von Konzepten der Programmierung und Software-Entwicklung,
- Kenntnisse von Rechnerstrukturen, Informationssystemen und Netzen,
- Kenntnisse über Algorithmen, Automaten, formale Sprachen und Komplexität,
- Kenntnisse über Anwendungen informationstechnischer Systeme, einschließlich der gesellschaftlichen und ethischen Aspekte ihres Einsatzes,
- Kenntnisse über Modellbildungsprozesse und zugehörige Werkzeuge der Informatik,
- vertiefte Kenntnisse in dreien der genannten Bereiche,
- Grundkenntnisse in Mathematik, insbesondere Analysis und diskrete Strukturen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden die Lösung von Aufgaben und fachliche Erörterungen zu Bereichen nach Nummer 2 verlangt.“

- b) Im Vierten Teil werden die Fächer „Darstellendes Spiel“ und „Informatik“ mit allen Angaben gestrichen.

25. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Dritten Teil wird vor dem Fach „Bautechnik“ das folgende Fach „Angewandte Informatik“ eingefügt:

**„Angewandte Informatik**

im Fachgebiet Elektrotechnik/Informationstechnik,  
im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftsinformatik oder  
im Fachgebiet Medientechnik/Drucktechnik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

aa) an je einer Lehrveranstaltung

- zu Grundlagen der praktischen und technischen Informatik,
  - zu Grundlagen technischer Betriebssysteme,
  - zu Grundlagen der elektrischen und medientechnischen Informationsverarbeitung,
  - zu Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
  - zu Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
  - zur Einführung in betriebliche Anwendersysteme,
  - zu Grundlagen des Wirtschafts-, Informations- und Medienrechts
- und

bb) an einem Projekt zu Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

- Grundlagen der Informatik,
- Grundlagen der Elektro- und Medientechnik/Informationstechnik,
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

aa) im Fachgebiet Elektrotechnik/Informationstechnik an

- einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur technischen Informatik oder Elektrotechnik oder Informationstechnik,
- einer Lehrveranstaltung zum Wirtschafts-, Informations- und Medienrecht,
- einer Lehrveranstaltung zur Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftsinformatik,
- einem Projekt zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

bb) im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftsinformatik an

- einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur praktischen Informatik oder Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik,
- einer Lehrveranstaltung zum Wirtschafts-, Informations- und Medienrecht,
- einer Lehrveranstaltung zur Elektrotechnik/Informationstechnik,
- einem Projekt zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

cc) im Fachgebiet Medientechnik/Drucktechnik an

- einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Medien-Informatik, Kommunikationstechnik oder Druck- und Medientechnik,
- einer Lehrveranstaltung zum Wirtschafts-, Informations- und Medienrecht,
- einer Lehrveranstaltung zur Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftsinformatik,
- einem Projekt zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) technische Informatik

Kenntnisse über Theorie und Praxis

- der Computersystemtechnik,
- des Daten- und Netzmanagements;

b) Elektrotechnik

Kenntnisse über Theorie und Praxis fachspezifischer Anwendungen zur

- Automatisierungstechnik,
- Energietechnik oder
- Nachrichtentechnik;

c) Informationstechnik

Kenntnisse über Theorie und Praxis der Informations- und Kommunikationstechnologien;

d) Betriebswirtschaftslehre

Kenntnisse über

- Rechnungswesen,
- betriebliche Finanzwirtschaft,
- Beschaffung und Absatz,
- Unternehmensführung und Organisation,
- Wirtschafts- und Multimediarecht;

e) Wirtschaftsinformatik

Kenntnisse über

- Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung,
- Informationsmanagement, Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung,
- elektronischen Handel, Internet und Intranet,
- Organisation des Systembetriebs,
- Varianten, Aufbau und Arbeitsweise entscheidungsunterstützender Systeme,
- Datenverarbeitungsanwendungen in Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;

f) Kommunikationsmanagement, Konzeption und Gestaltung

Kenntnisse über

- Kommunikation: gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Recht, Ethik, Umwelt, medienspezifische Richtlinien, Kommunikationsprozesse, Strategien, Planung, Marketingmaßnahmen, Evaluation,
- Audiovisuelle Medien: Briefing, optische Gestaltungselemente, Audio, Video, Dramaturgie, Präsentation,
- Printmedien: Briefing, produktbezogene Gestaltungsgrundsätze, Proportionen und Formate, Schrift, Farbe, Gestaltungsraster, Präsentation,
- Digitalmedien: Briefing, wiedergabeabhängige Gestaltung, Schrift, Bild, Grafik, Animation, Interaktion, 3-D-Darstellung, Präsentation;

g) Medienübergreifendes Datenmanagement

Kenntnisse über

- Daten: Datenstrukturen für Eingabe-, Ausgabe- und Übernahmesysteme, Netzwerke, Datenkomprimierung, Datenkonvertierung, Datenarchivierung, Datenbanksysteme,
- Audiovisuelle Medien: Audio- und Videoformate, Verknüpfungs- und Kombinationsformate,
- Printmedien: Text-, Bild- und Grafikformate, Seitenbeschreibungsformate, Farbmanagement,
- Digitalmedien: Text-, Bild-, Grafik-, Animations- und 3-D-Formate, Verknüpfungs- und Kombinationsformate;

h) Medienproduktion

Kenntnisse über

- Produktion: Print- und Nonprintproduktion, Qualitätsmanagement, Mess- und Prüfverfahren, Farbmeterik,
- Audiovisuelle Medien: analoge und digitale Aufzeichnungs-, Bearbeitungs- und Wiedergabeverfahren, Audio- und Videosysteme, Aufzeichnungs- und Wiedergabesysteme,
- Printmedien: Computer-tools-Verfahren für Druckprozesse, Druck- und Digitaldrucksysteme, Wiederverarbeitungssysteme, Steuer- und Regelungstechnik, Werk- und Hilfsstoffe,
- Digitalmedien: elektronische Publikationssysteme, systembedingte Speichermedien, Wiedergabetools;

i) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus dem gewählten Fachgebiet gestellt.“

b) Der Vierte Teil wird wie folgt geändert:

- aa) Im Fach „Englisch/Französisch/Spanisch“ wird nach Nummer 1 Buchst. c der folgende Buchstabe d eingefügt:

- „d) Nachweis eines Studienseesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum;“.
- bb) Die Fächer „Kunst“ und „Musik“ werden mit allen Angaben gestrichen.
- c) Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Titel „Fünfter Teil“ wird die folgende neue Überschrift eingefügt:

**„Schwerpunkt und Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (anstelle eines Unterrichtsfachs)“.**

- bb) Nach der neuen Überschrift wird das folgende Fach „Schwerpunkt Elektrotechnik/Informationstechnik“ eingefügt:

**„Schwerpunkt Elektrotechnik/Informationstechnik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- vier weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Angewandten Informatik,
  - einem elektrotechnischen Grundlagenlabor,
  - einem Projekt zu Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Messtechnik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Oberstufenlaborkurs aus dem gewählten Anwendungsbereich der Elektrotechnik,
  - einer weiterführenden Lehrveranstaltung zu einem weiteren Anwendungsbereich der Elektrotechnik,
  - einer Lehrveranstaltung zu für den Schwerpunkt bedeutsamen allgemeinen Grundlagen, z. B. Rechtskenntnisse, technische Fachausdrücke in englischer Sprache.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Vertiefte Kenntnisse zur Theorie und Praxis fachspezifischer Anwendungen

- der Computersystemtechnik und des Daten- und Netzmanagements,
- im gewählten Anwendungsbereich der Elektrotechnik oder Informationstechnik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus den Bereichen nach Nummer 2 gestellt."

- cc) In der Überschrift des Fachs „Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (an Stelle eines Unterrichtsfachs)“ wird der Klammerzusatz „(an Stelle eines Unterrichtsfachs)“ gestrichen.

26. In der Anlage 5 wird in Nummer 2 Buchst. c nach dem Wort „Kenntnisse:“ der folgende neue erste Spiegelstrich eingefügt:

„– Kulturelle Aspekte der religiösen Zugehörigkeit,“.

## Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Studierende, die das Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, ist die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen in der nunmehr geltenden Fassung mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der nach der Anlage 1 für das Fach „Englisch/Französisch (Langfach)“, nach der Anlage 2 für das Fach „Englisch/Französisch/Russisch/Spanisch“ und nach der Anlage 4 für das Fach „Englisch/Französisch/Spanisch“ erforderliche Nachweis eines Studiensemesters oder studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum wird nicht gefordert.
2. Auf Verlangen der Studierenden werden § 26 Satz 1 Nr. 2, § 33 Satz 1 Nr. 2, § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 49 Nrn. 1 und 2 in ihrer bisherigen Fassung angewendet.

3. Abweichend von § 47 Abs. 4 können Kunst und Musik Unterrichtsfächer sein; § 50 und der Vierte Teil der Anlage 4 bleiben insoweit in der bisherigen Fassung anwendbar.
4. Nummer 2 Buchst. c erster Spiegelstrich der Anlage 5 ist nicht anzuwenden.

Hannover, den . Oktober 2002

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Für den  
Ministerpräsidenten